



**Nr. 21 / 31. Oktober 2014**

**Kommunalverwaltung**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung des Zweckverbands Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach 180

### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 183

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Satzung des Zweckverbands Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach

1Der Zweckverband wird mit dem Ziel gegründet, die Zusammenarbeit im Bereich Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach hinsichtlich der Organisation, der Geschäftsfelder und der Angebote sowie ihrer Außendarstellung neu auszurichten. 2Damit sollen die Kräfte in der Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach gebündelt und die Angebote unter einem gemeinsamen Dach einheitlich nach außen dargestellt werden.

3Grundsätzlich ist die zukünftige Entwicklungsstrategie sowohl auf den Bereich Übernachtungstourismus aus dem nationalen und internationalen Herkunftsmarkt sowie den lokalen und regionalen Tagestourismus (Ausflug und Erholung) in den beiden Landkreisen angedacht. 4Aus diesem Grunde schließen sich die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

#### § 1

Name, Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach“ und hat seinen Sitz in Altötting.

#### § 2

Mitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn.

## § 3

## Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der beiden Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn.

## § 4

## Aufgabe und Zweck

(1) <sup>1</sup>Als Schwerpunktthemen der Erholungs- und Tourismusentwicklung in der gemeinsamen Region Inn-Salzach werden folgende Geschäftsfelder (Handlungsfelder) festgelegt:

- Rad- und Aktivtourismus
- Land- und Naturerlebnis (inkl. Vermarktung regionaler Produkte)
- Wallfahrt und Spirituelle Reisen sowie
- Städte- und Kulturtourismus

<sup>2</sup>Der Schwerpunkt der Arbeit in diesen Geschäftsfeldern liegt in der Vernetzung, der Angebots- und Produktentwicklung und der Schaffung von Werbeplattformen hierzu.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband entwickelt und führt Projekte durch, um die Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach zu fördern und aktiv positiv zu gestalten. <sup>2</sup>Hierzu werden Maßnahmen durchgeführt oder gefördert, die vordringlich für die gesamte Region positive Wirkungen erzielen. <sup>3</sup>Zu den laufenden Aufgaben gehören eine einheitliche Außendarstellung, Marketing und Imagewerbung. <sup>4</sup>Der Zweckverband ist Ansprechpartner und Interessensvertretung der Region.

(3) Durch den Zweckverband sollen vermehrt auch Touristen aus anderen Gegenden Deutschlands sowie aus dem Ausland für einen Urlaub in der Region Inn-Salzach gewonnen werden; dabei ist auf die touristischen Stärken der Region aufzubauen.

(4) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

## § 5

## Organe und Gremien

<sup>1</sup>Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. <sup>2</sup>Außerdem wird ein beratender Marketingbeirat gebildet.

## § 6

## Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht aus den beiden Landräten sowie je vier von den beiden Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn entsandten Verbandsräten. <sup>2</sup>Die Verbandsräte werden durch die jeweiligen Kreistage entsandt.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz und der stellvertretende Verbandsvorsitz wechseln jährlich zum 1. Mai zwischen den beiden Landräten. <sup>2</sup>Mit Rücksicht auf die laufende Umstrukturierung der Geschäftsstelle des Zweckverbands bleibt abweichend von Satz 1 der bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierende Verbandsvorsitzende, der Landrat des Landkreises Altötting, bis 30. April 2016 Verbandsvorsitzender.

(3) Stellvertreter der beiden Landräte als Verbandsräte sind die nach der Landkreisordnung gewählten Stellvertreter.

(4) <sup>1</sup>Der/Die Geschäftsleiter/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. <sup>2</sup>Die Stellvertretung der/des Geschäftsleiters/in kann an den Sitzungen ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 7

## Einberufung der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. <sup>3</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. <sup>2</sup>Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

## § 8

## Stimmenverteilung / Beschlüsse

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind.

(2) Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Es wird offen abgestimmt.

(4) <sup>1</sup>Für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich. <sup>2</sup>Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind:

- a) die Änderung der Verbandssatzung,
- b) der Erlass der Geschäftsordnung sowie deren Änderung,
- c) die Aufstellung und Änderung des Haushaltsplanes und
- d) die Auflösung des Zweckverbands.

#### § 9 Geschäftsleitung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleitung. <sup>2</sup>Die Geschäftsleitung besteht aus einem/r Geschäftsleiter/in und mindestens einem/r stellvertretendem/n Geschäftsleiter/in.

(2) Der Zweckverband betreibt eine eigene Geschäftsstelle in Altötting und trägt alle anfallenden Betriebskosten.

#### § 10 Marketingbeirat

<sup>1</sup>Der Marketingbeirat wird als fachlich besetztes Gremium mit beratender Funktion jeweils für die Dauer der Wahlzeit der Kreistage der Verbandsmitglieder durch Beschluss der Verbandsversammlung gebildet. <sup>2</sup>Aufgaben des Marketingbeirats sind insbesondere:

- Unterstützung und Begleitung des Zweckverbands bei Erstellung des Marketingkonzepts
- Vorberatung der Gewichtung der Geschäftsfelder
- Erarbeitung und Vorberatung von Entwürfen bei Erstellung und Änderung der Richtlinien für förderfähige touristische Projekte in der Region
- Beratung und Unterstützung der Geschäftsleitung

#### § 11 Zuständigkeiten

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach Art. 36 KommZG zuständig ist oder die Geschäftsleitung selbstständig entscheidet.

(2) Die Geschäftsleitung erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

#### § 12 Personal

(1) Der Zweckverband hat das Recht, eigenes Personal zu beschäftigen.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Geschäftsleitung (§ 9) und hat insoweit Weisungsrecht. <sup>2</sup>Er nimmt unter Wahrung der Fürsorgepflicht die nachfolgend aufgeführten Direktions- und Dienstvorgesetztenbefugnisse wahr:

- a) Genehmigung des Erholungsurlaubs, von Dienstgängen und Dienstreisen,
- b) Genehmigung des Besuchs von Fortbildungen,
- c) Regelungen zum Verhalten am Arbeitsplatz.

#### § 13 Finanzbedarf

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. <sup>2</sup>Dabei tragen die Verbandsmitglieder jeweils 50 v. H.

(2) <sup>1</sup>Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. <sup>2</sup>Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (= Umlagenbescheid) mitzuteilen.

#### § 14 Wirtschafts- und Haushaltsführung / Jahresrechnung

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften für Landkreise entsprechend, soweit nicht das KommZG etwas anderes vorschreibt.

(2) Die Erstellung von Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen werden vom Landkreis Altötting für den Zweckverband besorgt.

(3) <sup>1</sup>Die Jahresrechnung ist im jährlichen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn örtlich zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. <sup>2</sup>Die hierdurch entstehenden Kosten werden nicht ersetzt. <sup>3</sup>Die erste Prüfungsperiode, für die der Landkreis Altötting zuständig ist, umfasst die Haushaltsjahre 2012 bis 2014.

#### § 15 Schlussbestimmung

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

#### § 16 Genehmigung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern.

(2) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbands Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach vom 17./19. Juli 2012 (OBABI S. 140) außer Kraft.

Altötting, 16. Oktober 2014  
Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion  
Inn-Salzach

Erwin Schneider  
Landrat, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14. Oktober 2014 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Wirtschaft und Verkehr

### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht ([www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de](http://www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de) > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.